

# Lesefassung

---

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Satzung der Gemeinde Börnsen über die Benutzung der Räume im Bürgerhaus und in der Waldschule der Gemeinde (Benutzungsordnung) vom 07.04.2011
2. 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Benutzung der Räume im Bürgerhaus und in der Waldschule der Gemeinde (Benutzungsordnung) vom 11.10.2016

## **Satzung der Gemeinde Börnsen über die Benutzung der Räume im Bürgerhaus und in der Waldschule der Gemeinde (Benutzungsordnung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2011 (31.08.2016) folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.
2. Die Gemeinde Börnsen betreibt auf ihren Grundstücken Hamfelderredder 13 und 17 die Waldschule und das Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende aber auch private Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

### **§ 2 Einrichtungsbegriff**

1. In der Waldschule stehen neben zweckgebundenen Räumen für die Wohnung auch solche Räume zur Verfügung, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Folgende Räume der Waldschule stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und können angemietet werden:

Saal mit Tresen, Zugang zur Terrasse (einschließlich sanitäre Anlagen, Flur und Garderobe).

2. Im Bürgerhaus stehen neben zweckgebundenen Räumen, vor allem Sport, auch solche Räume zur Verfügung, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

## Lesefassung

---

Folgende Räume des Bürgerhauses stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und können angemietet werden:

Saal mit Teeküche (einschließlich sanitäre Anlagen, Flur und Garderobe).

3. Den Nutzern der öffentlichen Einrichtungen aus Abs. 1 und 2 (z.B. Mieter und Gäste) stehen Parkplätze in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

### § 3

#### Benutzungsrecht

1. Die Waldschule und das Bürgerhaus stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde Börnsen zur Verfügung.
2. Darüber hinaus können Einwohner der Gemeinde die Räume anmieten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren alleinigen oder **ersten** Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben **oder hatten sowie Beschäftigte der Gemeinde Börnsen und Bewerber, die durch Wohn- oder Arbeitssituation eine enge Beziehung zur Gemeinde Börnsen haben oder hatten.**
3. Die Waldschule und das Bürgerhaus können gemietet werden zu folgenden Anlässen:
  - a. Taufen
  - b. **Konfirmationen**
  - c. ab dem **30. Geburtstag, danach folgend alle 5 Jahre**
  - d. Polterabend, mit entsprechender Poltervorrichtung
  - e. Hochzeit
  - f. Hochzeitstage: **25, 50, 60, 70**
  - g. Klassentreffen, beginnend mit dem 10. Jahr nach Schulabschluss **in 10 Jahresschritten**
  - h. Trauerfeiern
  - i. sonstige mit a. – h. vergleichbare Anlässe

**Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Börnsen über die Vermietung für die in den Buchstaben a sowie c bis i genannten Nutzungen. Für die Vermietung im Fall b. (Konfirmation) wird ein Gremium aus je einem Vertreter der Fraktionen gebildet, das ca. ein halbes Jahr vor der Veranstaltung ggf. in einem Losverfahren über die Vermietung entscheidet.**

4. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke ist regelmäßig ausgeschlossen.
5. Näheres über die Bedingungen der Anmietung, insbesondere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, wird durch Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Waldschule und des Bürgerhauses (Allgemeine Mietbedingungen) geregelt.

### § 4

#### Zutrittsrecht

# **Lesefassung**

---

Der Bürgermeister bzw. sein Vertreter ist berechtigt, die vermieteten Räume auch während der Veranstaltung zu betreten, um die Erfüllung der Benutzungsordnung und der Allgemeinen Mietbedingungen seitens des Mieters zu prüfen.

## **§ 5 Datenschutz**

1. Die Gemeinde ist befugt, die persönlichen Angaben der Mieter zur Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Satzung zu prüfen. Die dabei anfallenden Daten dürfen satzungsgemäß verwendet und weiterverarbeitet werden, auch auf Datenträgern.
2. Die Ermittlung, Verwendung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börnsen, den 07.04.2011

Walter Heisch  
Bürgermeister

Börnsen, den 11. Oktober 2016

Walter Heisch  
Bürgermeister